



Stadt Emmerich am Rhein

Sozialleistungsgewährung

Sozialausschuss
23. September 2014

Die 12 Bücher des Sozialgesetzbuchs (SGB)



- SGB I Allgemeiner Teil – Verfahrensvorschriften
- *SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II, Hartz IV)*
- SGB III Arbeitsförderung
- SGB IV Gemeinsame Vorschriften Sozialversicherung
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB X Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- SGB XI Pflegeversicherung
- *SGB XII Sozialhilfe*





Weitere besondere Sozialgesetze

- BAföG Ausbildungsförderung
- BVG Kriegsopferversorgung
- SVG Soldatenversorgung
- OEG Opferentschädigung
- *WoGG* *Wohngeld*
- BKGK Kindergeld
- *AsylbLG* *Asylbewerberleistungsgesetz*





Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Information und Beratung

Geldleistungen

Sachleistungen

Leistungen zur Beendigung o. Verringerung der
Hilfebedürftigkeit

insbesondere durch Eingliederung in Arbeit

Erwerbsfähigkeit

- Personen, die u. d. üblichen Bedingungen d. Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich** erwerbsfähig sein können, erhalten bei Bedarf Arbeitslosengeld II.
- Nicht erwerbsfähig ist, wer wg. Krankheit o. Behinderung dauerhaft oder auf absehbare Zeit (mehr als 6 Monate) nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann (Personenkreis Sozialhilfe SGB XII).





Regelleistungen

- Ernährung, hauswirtschaftliche Bedürfnisse einschl. Strom
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege und Reinigung
- Zuzahlung zu Arznei- und Verbandsmitteln
- Instandsetzung/Ersatz von Kleidung, Wäsche, Schuhen, Hausrat, Renovierung der Wohnung, Beschaffung von Gebrauchsgütern, Beziehungen zur Umwelt u. Teilnahme am kult. Leben

Höhe der Regelbedarfe

Alleinstehende oder Alleinerziehende	391,00 €
Volljährige Partner jeweils	353,00 €
Volljährige im Haushalt der Eltern	313,00 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	296,00 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	261,00 €
Kinder unter 6 Jahre	229,00 €



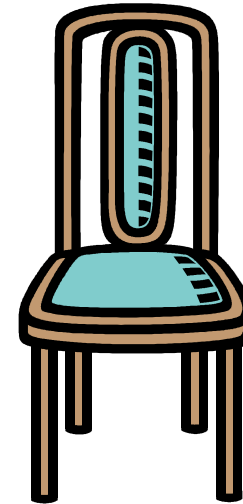
Zusätzliche einmalige Beihilfen

Erstaussattung Wohnung

- z.B. bei Erstanmietung im Falle einer Trennung/Scheidung,
- Auszug einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern,
- bei Neugründung eines Haushalts wegen Heirat,
- nach Wohnungslosigkeit, Wohnungsbrand oder Haft

Möbiliar einschließlich Haushaltsgeräte Hausrat

Die Höhe des Bedarfs ist nachzuweisen.



Zusätzliche einmalige Beihilfen



Erstausstattung Bekleidung

- nach einem Gesamtverlust, z.B. Wohnungsbrand, nach Haft oder Wohnungslosigkeit, sonstige außergewöhnliche Umstände

Schwangerschaftsbekleidung

Erstlingsausstattung zur Geburt



Unterkunft und Heizung



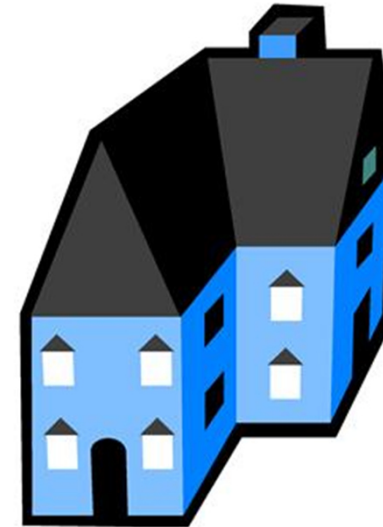
- Übernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit angemessen
- Übernahme der tatsächlichen unangemessenen Aufwendungen i.d.R. bis zu sechs Monaten, danach nur noch die angemessenen Kosten
- vor Umzug Zusicherung des Jobcenters erforderlich
- Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Darlehen für Mietkaution und Umzugskosten nur bei vorheriger Zusicherung möglich
- darlehensweise Übernahme der Mietschulden nur noch, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht.



Angemessene Wohnungsgröße

Personen Wohnungsgröße

1	50 m ²
2	65 m ²
3	80 m ²
4	95 m ²
...	



Wie berechnet sich der Leistungsanspruch

$$\begin{array}{rcl} & \text{Regelbedarf} & \\ + & \text{evtl. Mehrbedarf} & \\ + & \text{Kosten der Unterkunft} & \\ = & \text{Bedarf} & \\ & & \\ - & \text{anrechenbares Einkommen} & \\ = & \text{Leistungsanspruch} & \end{array}$$



Vermögensfreigrenzen



Grundfreibetrag 150,00 € je Lebensjahr,
mindestens 3.100 €
höchstens

bis 1957 geboren	9.750 €
von 1958 bis 1963 geboren	9.900 €
nach 1963 geboren	10.050 €

Altersvorsorge,
750 € je Lebensjahr
höchstens

48.750 €
49.500 €
50.250 €

darf nicht vor Rentenalter
verwertbar sein.

Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Kleidung je Person 750 €

Selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe

Kfz für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
angemessen bis 7.500 €

Bildungs- und Teilhabe-Leistungen

Schüler unter 25 Jahren

- Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten
- persönlicher Schulbedarf (70 € zum 01.08., 30 € zum 01.02.)
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Eigenanteil von 1,00 €) – auch für Kinder unter 6 Jahren - Kita
- Lernförderung zur Versetzung oder zum Schulabschluss



Kinder unter 18 Jahren

Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- für Mitgliedsbeiträge in Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten

10,00 € pro Monat



SGB XII

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige



Regelsätze in gleicher Höhe wie im Arbeitslosengeld II.

Berechnung der Leistungen nach dem selben Prinzip.

Vermögensfreigrenzen sind jedoch geringer
in der Regel 2.600 € für den Leistungsberechtigten
zuzüglich 614 € für den Lebenspartner und
zuzüglich 256 € für unterhaltene Personen (Kinder).



Zuverdienst ist möglich,
Freibeträge jedoch geringer als im SGB II, in der Regel 30 % des
Einkommens

Unterhalt von Kindern kann erst gefordert werden, wenn deren
Einkommen 100.000 € im Jahr übersteigt.



SGB XII

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige

Fälle,
in denen eine Heimaufnahme erforderlich ist,
werden bei der Kreisverwaltung bearbeitet.

Bestattungskosten

Übernahme der angemessenen Kosten möglich,
wenn kein entsprechender Nachlass vorhanden ist u.
wenn kein Verpflichteter (z. B. Partner, Kinder)
in der Lage ist, die Kosten aus seinem Einkommen u.
Vermögen zu tragen.





Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Regelsätze sind geringer als im SGB II und SGB XII

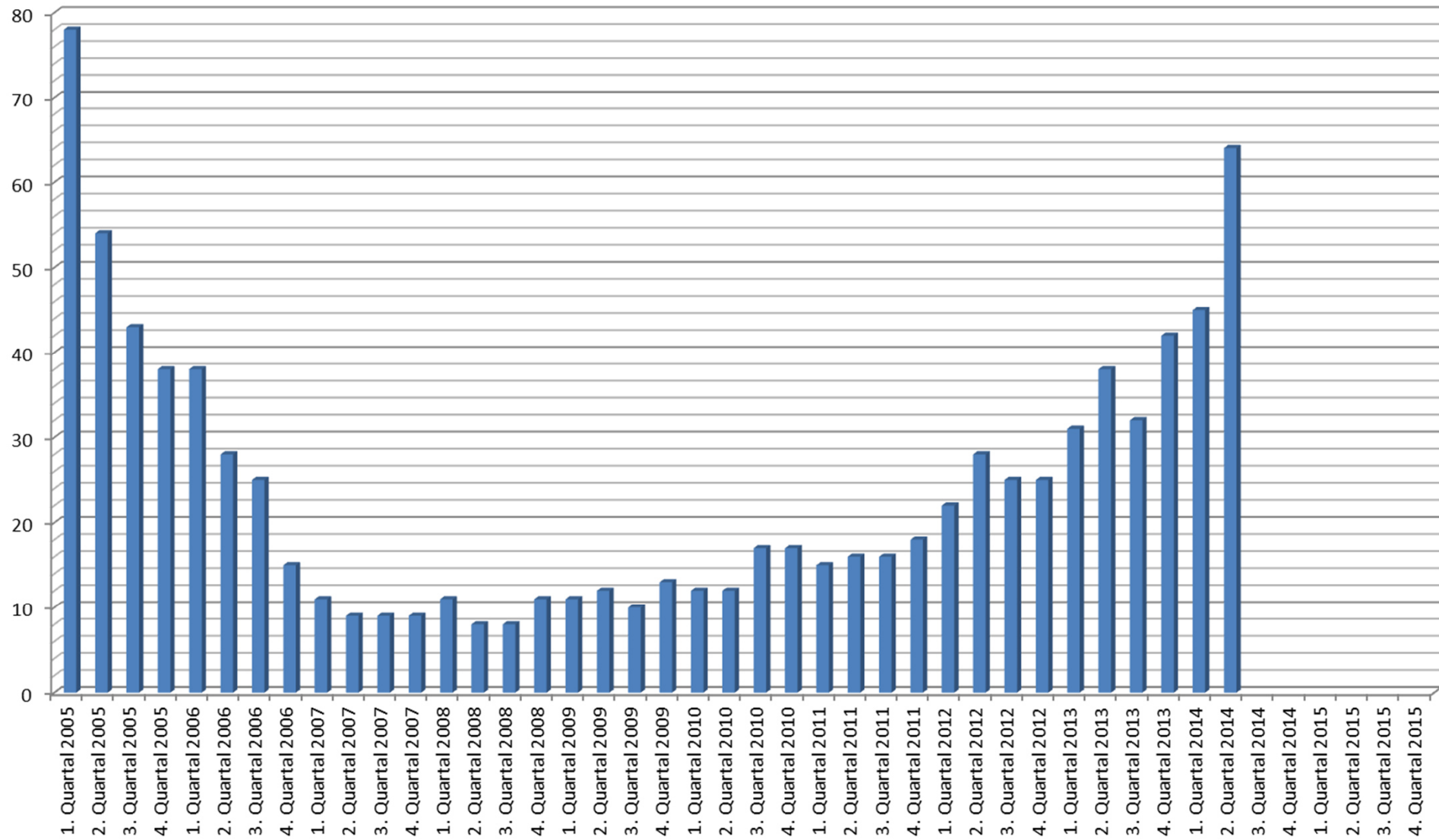
Regelsatz für einen Erwachsenen beträgt 362 €, Ehepartner 326 €, Haushaltsangehöriger (ab 18 Jahre) 290 €, ab 14 Jahre 280 €, ab 6 Jahre 247 €, bis 5 Jahre 215 €.

Unterbringung erfolgt in der Regel im städt. Übergangsheim. Familien sind in den Häusern an der Reeser Straße sowie in Wohnungen im Stadtgebiet untergebracht.

Krankenversorgung erfolgt durch Ausgabe von Krankenscheinen auf städtische Kosten.



Anzahl Personen im Asylverfahren



Wer trägt die Kosten der Leistungen?

Arbeitslosengeld II

Kosten des Regelbedarfs u. Kosten d.
Eingliederungsleistungen trägt der Bund
Unterkunftskosten trägt der Kreis Kleve,
die Stadt Emmerich a. Rhein ist mit 50 % beteiligt.
Städt. Kosten im Jahr 2013 etwa 1,46 Mio. €

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige

Kosten trägt der Bund

Asylbewerberleistungen

Kosten trägt die Stadt,
Landeszuschuss in 2013 137.000 €,
verbleibende Kosten für die Stadt rund 215.000 €



Personen

Anzahl der Leistungsempfänger 31.07.2014

im Arbeitslosengeld II	2.346 Personen
in der Grundsicherung	304 Personen
Asylbewerber	<u>75 Personen</u>
	2.725 Personen



Andere Aufgaben



- Annahme von Anträgen auf andere Leistungen (z.B. Eingliederungshilfe, Blindengeld u.ä.).
- Gewährung von Wohngeld (etwa 900 Zahlfälle).
- Gewährung von UVG-Leistungen (ca.260 Fälle
- Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (30 Fälle)

Dem FB Arbeit und Soziales gehören 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.